

Stellungnahme zum vorl. Regierungsentwurf zur Novellierung des Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)¹

Aufgabenstellung für den Gesetzentwurf

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts vom 15.11.2013 ist die vorrangige Zielstellung einer Gesetzesnovelle, eine verfassungskonforme Bezuschussung von Schulen in freier Trägerschaft zu gewährleisten. Die Verfassung betont dabei, dass „für die Bildung der Jugend Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft“ sorgen, ohne dass es den Vorrang öffentlicher oder freier Träger geben darf. Die anstehenden gesetzlichen Neuregelungen müssen von dieser verfassungsmäßig gebotenen Gleichrangigkeit und -wertigkeit von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausgehen. Die sächsische Verfassungslage ist dabei nicht mit der anderer Bundesländer vergleichbar, wo im Allgemeinen diese Gleichberechtigung nicht festgeschrieben ist.

Damit steht auch die Aufgabe im Raum, eine vom staatlichen Schulwesen unabhängige Schulaufsicht zu schaffen. Weiterhin stellt das Urteil einige Aufgaben an die künftige Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes.

Die transparente Neuregelung einer auskömmlichen Bezuschussung freier Schulen soll im Bezug zu den Gesamtkosten öffentlicher Schulen stehen: Dies erfordert zunächst eine entsprechend transparente Kostenanalyse.

Außerdem muss durch das Verfassungsgebot die staatliche Finanzhilfe den kostenfreien Schulbesuch, analog dem Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Schulgeldfreiheit), ermöglichen und die Finanzierung während einer evtl. Wartefrist neu regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat sich diesen Aufgaben gestellt. Angesichts der sehr komplexen Vorlage und der kurzen Zeit zur Stellungnahme muss sich die Stellungnahme auf einzelne Punkte des Gesetzentwurfs beschränken.

Kostenbezug

Während „Ausgaben“ konkrete Finanzströme beschreiben, bezeichnen „Kosten“ die zu einer Leistungserstellung – hier dem Betrieb „Schule“ - notwendigen Einsätze von Waren und Dienstleistungen, bewertet mit Geldeinheiten. Diese gehen teilweise deutlich über die Ausgaben hinaus. Die Unterscheidung verdeutlicht, warum das Abstellen des Verfassungsgerichts auf Schulkosten sachgemäß ist.

So wäre der Bezug im Gesetz sachgemäß zu bezeichnen in der Form:

Die Zuschüsse orientieren sich an den Kosten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen, sie setzen sich aus einem Personal- und einem Sachkostenanteil zusammen.

Insgesamt sind Kosten in den Bereichen der Kommunen sowie des Landes zu erfassen. Bei den Kommunen entstehen die sogenannten Sachkosten sowie die gebäudeorientierten Kosten,

¹ Vorläufiger Regierungsentwurf: SächsFrTrSchulG-Entwurf, Stand 12.12.2014, hier immer als Gesetzentwurf bezeichnet

beim Land die Personalkosten für das pädagogische Personal sowie die Overheadkosten des Freistaates. Diese Kostengruppen werden nachfolgend zunächst detailliert dargestellt.

Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Sachsen

Seit Jahrzehnten gibt es unterschiedliche Ansätze, die Kosten öffentlicher Schule zu ermitteln. Frühere Arbeiten dazu gab es von Haug², Günther³ sowie dem Steinbeiss-Transferzentrum⁴. Seit einigen Jahren ermittelt das Statistische Bundesamt in Abstimmung mit der KMK die Schulkosten für alle Bundesländer Deutschlands (DESTATIS)⁵. In den Berichten werden leicht unterschiedliche Algorithmen der Kostenermittlung in Grundzügen beschrieben, die immer das Problem zu lösen versuchen, aus den kameralistischen Daten von Ländern und Kommunen Kosten zu bestimmen. Dabei sind oft umfangreiche Modellannahmen erforderlich. Mit der verpflichtenden Einführung der Doppik sollte dieses Problem grundsätzlich verringert werden, doch sind die bisher doppisch dargestellten Kosten noch nicht flächendeckend und frei zugänglich.

Seit Herbst 2013 hat sich eine Arbeitsgruppe des SMK zusammen mit Vertretern der Spitzenverbände freier Schulen in Sachsen in mehreren Treffen damit beschäftigt, die Kostenbestimmung in Anlehnung an DESTATIS nachzuvollziehen. Dabei wurden systematisch einzelne Kostengruppen in den relevanten Ausgabenkapiteln von Freistaat und Kommunen, die öffentlichen und freien Schulen gleichermaßen zugutekommen, ausgespart (z.B. Schülerbeförderung, Aufgaben des Kultusministeriums, Teilaufgaben der SBA). Außerdem wurden kalkulatorische Kosten mangels konkreter Hinweise in den kommunalen Daten nicht angemessen mit erfasst.

Angesichts der nicht differenzierten Datenlage bei Förderschulen und berufsbildenden Schulen wurden diese hier zunächst nicht mit erfasst, eine Abschätzung der Kosten ist aber unter einigen plausiblen Annahmen⁶ mit entsprechendem Aufwand möglich.

Die in der Gesetznovelle incl. Begründung genannten Daten für allgemeinbildende Schulen sollen hier im Detail diskutiert werden.

Personalkosten

Der Verfassungsgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Personalkostenanteil des Zuschusses durchaus auf der Grundlage einer Sollkostenformel in Analogie zu der bisherigen Bezuschussung berechnet werden kann, sofern diese richtig parametrisiert ist. – Der Gesetzgeber muss dabei die Parameter begründen und nachweisen, dass das Ergebnis auskömmlich ist. Seitens des SMK wurde dieser Ansatz aufgegriffen. Deshalb wurden Personalkosten nur im Hinblick auf die Beschreibung mit einer angemessen parametrisierten Sollkostenformel diskutiert.

Die Personalkosten pro Schüler errechnen sich allgemein durch

² Die Berechnung der Ausgaben pro Schüler und Kalenderjahr allgemeinbildender öffentlicher (staatlich-kommunaler) Schularten in Sachsen (Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien) in den Jahren 2000 bis 2004, R. Haug, Frankfurt am Main, Juli 2004 nach einer analogen Ermittlung im Dezember 1996

³ Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schule in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, Th. Günther und O. Schill, Dresden, Januar 2004

⁴ Schülerkosten in Sachsen, eine Untersuchung über allgemeinbildende öffentliche Schulen im Jahr 2002, B. Eisinger, P. Warndorf, J. Feldt, 2005, Steinbeis-Transferzentrum Heidenheim

⁵ Bildungsfinanzbericht, Ausgaben für Bildung, Funktion Schulen 2011/12, Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2014, DESTATIS

⁶ Bei den Beratungen im SMK wurde Einvernehmen über eine mögliche generelle Vorgehensweise dafür erzielt, wie wenigstens Personalkosten an Berufsschulzentren auf die verschiedenen Schularten umgelegt werden könnten. Bezüglich der Sachkosten wurde bisher kein tragfähiger Differenzierungsansatz gefunden

$$\frac{\text{Personalkosten}}{\text{Schüler}} = \frac{\text{Lehrerzahl} * \text{Jahresentgelt}}{\text{Schülerzahl}} = \frac{\text{Lehrer / Klasse} * \text{Jahresentgelt}}{\text{Schüler / Klasse}}$$

Für eine empirische Prüfung der real angefallenen Personalkosten pro Schüler an öffentlichen Schulen in Sachsen bzw. für eine angemessenen Parametrisierung der Sollkostenformel ergeben sich dabei 3 Kenngrößen:

- Das **mittlere Jahresentgelt**: Es wurde hier nach Mitteilung des SMK gem. der Begründung des Gesetzentwurfs übernommen.
- Die **mittlere Schülerzahl pro Klasse**: Für die Schulen in Sachsen wurden diese aus den „Kenndaten zum Schuljahr“⁷ entnommen und für Grund- und Oberschulen mit Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen (StaLa) verglichen (bei Gymnasien sind nur die Gesamtschülerzahlen und die Klassen der Sekundarstufe 1 angegeben, daher ist die Beziehung nicht zu ermitteln; hinsichtlich der Lehrpersonen ist nicht der jeweilige Deputatumumfang erfasst), s. Tabelle 1.

Insgesamt liegen die Daten des Statistischen Landesamtes jeweils etwas über den Kenndaten des SMK, was wesentlich auf das Herausrechnen der Integrationsschüler zurückzuführen ist⁸.

- Der **mittlere Lehreraufwand pro Klasse**: Dieser wurde ebenfalls aus den jährlich ermittelten „Kenndaten zum Schuljahr“⁷ ermittelt, s. Tabelle 1.

Tabelle 1: Schülerzahlen pro Klasse und Lehrerzahlen pro Klasse nach Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen sowie Kenndaten der Schuljahre des SMK

	Grundschulen			Oberschulen			Gymnasien	
	StaLa	Kenndaten SMK		StaLa	Kenndaten SMK		Kenndaten SMK	
	Schüler/Kl.	Schüler/Kl.	Lehrer/Kl.	Schüler/Kl.	Schüler/Kl.	Lehrer/Kl.	Schüler/Kl.	Lehrer/Kl.
2011/2012	19,93	19,50	1,19	22,4	22,16	1,81	22,90	1,80
2012/2013	20,20	19,76	1,18	23,0	22,64	1,75	23,19	1,77
2013/2014	20,47	19,95	1,19	23,2	22,75	1,75	23,41	1,77
2014/2015		19,90	1,18		22,66	1,74	23,45	1,76

Es ist dabei auffällig, dass die Werte für den Lehrerbedarf/Klasse recht stabil sind.

Aus den empirisch ermittelten Werten lassen sich die Personalkosten pro Schüler ermitteln, in der folgenden Tabelle ist dies für das Schuljahr 2013/2014 dargestellt.

⁷ Kenndaten zum Schuljahr 2011/12 bis 2014/15, herausgegeben vom SMK Sachsen

⁸ Da die Berücksichtigung von Integrationsschülern entsprechend ihres Förderbedarfs geplant ist, würde die Berücksichtigung hier zu einer doppelten Berechnung führen.

Tabelle 2: Personalkosten pro Schüler im Schuljahr 2013/2014

	GS	MS	GY
Kosten pro Lehrer im Jahr 2013/14	60 920,29 €	66 945,06 €	70 560,93 €
Gesamtanzahl Lehrer	6 795	6 700	6 225
Gesamtanzahl Schüler	113 838	87 029	82 174
Gesamtanzahl Klassen	5 705	3 825	3 510
Lehrer/Klasse	1,19	1,75	1,77
Schüler/Klasse real	19,95	22,75	23,41
Personalkosten pro Schüler 2013/14	3 636,39 €	5 153,67 €	5 345,52 €

Sachkosten

In der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände⁹ sind Ausgaben nach Schularten und allgemeine schulische Aufgaben der Kommunen gegliedert. Letztere werden bei der folgenden Zusammenstellung anteilig auf die einzelnen Schüler umgelegt.

Verlässlich sind die Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben (Gruppierungen GR 4, 5 und 6 bis 6.7) erfasst. Diese sind in der untenstehenden Tabelle für Grundschulen (GS), Mittel- bzw. Oberschulen (OS) und Gymnasien (GY) zusammengestellt, wobei Schülertransportkosten nicht mit berücksichtigt wurden. Ausgaben für allgemeine schulische Aufgaben wurden schülerproportional auf die Schüler aller Schulen umgelegt.

Die gebäudeorientierten Kosten lassen sich auf der Grundlage der Jahresrechnungsstatistik nicht angemessen ermitteln. Die Kameralistik spiegelt aber nicht alle Kostenbestandteile wider – insbesondere fehlen Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen und gewisse Bauaufwendungen außerhalb der Bilanz. Da das Urteil den Freistaat aber verpflichtet, auch die gebäudebezogenen Kosten für die Bezuschussung zu berücksichtigen, müssen diese für die öffentlichen Schulen gesondert erhoben werden. Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches für Sachsen auf Grundlage dopischer Daten eine Sollkostenermittlung durchführen sollte. Das Gutachten¹⁰ sowie eine fachliche Würdigung desselben durch Prof. Vogelbusch¹¹ liegen dieser Stellungnahme bei.

Hierbei wurden alle Kommunen im Freistaat Sachsen angeschrieben und gebeten, nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit im Kommunalrecht die folgenden Daten für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft mitzuteilen:

Abschreibungen, Investitionsausgaben für Bau, immaterielle Vermögensgegenstände und übriges Sachvermögen, sowie die Schülerzahlen. Bis Oktober gab es Rückläufe für die Jahre 2012 und 2013 für etwa die Hälfte der Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, wodurch die Ergebnisse insgesamt als repräsentativ zu bewerten sind. Einige Kommunen haben die Information auf Abraten des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V. verweigert. Für das Jahr 2014 wäre bei entsprechender öffentlicher Unterstützung mit einer Beteiligungsquote von mindestens 80 % zu rechnen, was aus statistischen Gründen eine absolut solide Basis wäre. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren eine Totalerhebung durch das Statistische Landesamt vorgenommen wird, was einen Zugriff auf diese Daten deutlich erleichtern würde.

⁹ Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände 2007-2011 sowie 2012, herausgegeben vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen

¹⁰ Bericht über die Erhebung und Auswertung von ausgewählten Daten der Städte, Gemeinden und Landkreise des Freistaates Sachsen bezogen auf Schulen in öffentlicher Trägerschaft, GBM, Leipzig, 29.10.2014

¹¹ Prof. Dr. F. Vogelbusch, WP/StB Warth & Klein GT Dresden, Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Studie der GBM Beratung Leipzig vom 13.12.2014

Das Gutachten hat gezeigt, dass auf der Grundlage der Doppik gebäudeorientierte Kosten ermittelt werden können.

Die momentan ausgewiesenen **Abschreibungen von 300 – 400 Euro pro Schüler** und Jahr liegen jedoch noch deutlich unter den tatsächlichen Werten, da nachweislich zahlreiche Gemeinden ihre Immobilien noch nicht zutreffend bewertet haben auf Grund systembedingter Mängel bei der systematischen Erfassung der Schulgebäude in den kommunalen Eröffnungsbilanzen.

Darüber hinaus ist deutlich, dass die ermittelten laufende Auszahlungen für Baumaßnahmen bei allgemeinbildenden Schulen von 700 € - 1600 € erheblich über dem zu erwartenden Wert der Abschreibungen liegen. Dies beruht darauf, dass

- in Gemeinden ohne doppeltes Rechnungswesen Baumaßnahmen generell nur im Vermögenshaushalt gezeigt werden und
- in allen Rechnungen (doppisch und kameralistisch) umfangreiche Sanierungen nicht im Anlagevermögen aktiviert werden, sondern gleich im Realisierungsjahr als Erhaltungsaufwand verbucht werden. Nur Neubauten und Sanierungsarbeiten, die ein neues Gebäude schaffen, werden aktiviert (vgl. die handels- und steuerrechtliche Kommentare zum „Herstellungsaufwand“ bzw. „Erhaltungsaufwand“).

Es ist damit zu rechnen, dass dadurch im Durchschnitt nochmals **Kosten aus Baumaßnahmen** in der Größenordnung von **140 - 320 Euro pro Schüler** anfallen, wenn man unterstellt, dass die Baumaßnahmen über 5 Jahre genutzt werden (Verteilungsfiktion nach § 82b Abs. 1 Satz 1 EStDV).

Wie bei den Beratungen im SMK am 17. September 2014 dargestellt, sind für die Ermittlung der gebäudeorientierten Kosten zusätzlich kalkulatorische Zinsen – üblicherweise in der Höhe eines Zinssatzes für eine langfristige Kapitalanlage auf das durchschnittlich gebundene Anlagevermögen – zu berücksichtigen. Hier wurde der von der Bundesbank veröffentlichte Zinssatz von 3,22 % verwendet.

Das tatsächliche Anlagevermögen der Kommunen ist derzeit nur im Wege der exemplarischen Schätzung zu ermitteln. Dies ist darin begründet, dass die Jahresabschlüsse (hier der sog. „Anlagespiegel“) der Kommunen nur das Anlagevermögen insgesamt ausweist und keine Anschaffungs- und Herstellungskosten für die einzelnen Schulen nachweist.

Am Beispiel der beiden Städte Dresden und Leipzig wurde der tatsächliche Wert des Anlagevermögens zum 31.12.2013 ermittelt. Auf der Grundlage der tatsächlichen Werte der Stadt Dresden kann abgeschätzt werden, dass die **kalkulatorischen Zinsen** bei einem Zinssatz von 3,22 % einen Betrag von **260 – 340 Euro/Schüler** verursachen. Diese Zinsen sind bei der Kostenbetrachtung zu den Abschreibungen hinzurechnen.

Insgesamt sind für die gebäudeorientierten Kosten, die bei der Ermittlung eines Zuschusses unter Bezug auf die Kosten eines Schülers an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen mit anzusetzen sind, somit zu berücksichtigen:

Gebäudebezogene Kosten je Schüler und Jahr	Grundschulen	Oberschulen	Gymnasien
Abschreibungen <small>(abgeleitet aus dem repräsentativen Gutachten der GBM Beratung Leipzig 29.10.2104)</small>	350 €	350 €	350 €
Bauaufwendungen außerhalb der Bilanz <small>(abgeleitet aus den Auszahlungen für Baumaßnahmen des GBM-Gutachtens, verteilt auf 5 Jahre)</small>	200 €	200 €	200 €
kalkulatorische Zinsen <small>(abgeleitet aus den tatsächlichen Anlagewerten der Städte Dresden und Leipzig, WKGT-Berechnungen)</small>	250 €	250 €	250 €
gesamt	800 €	800 €	800 €

Wenn öffentliche Schulen Einnahmen dadurch erzielen, dass sie z.B. Gebäude und Anlagen (z.B. Hausmeisterwohnung, Sporthallen in den Abendstunden) anderen Nutzungen zur Verfügung stellen, können diese gegen die geltend zu machenden Kosten aufgerechnet werden. Diese Einnahmen sind in GR 14 ausgewiesen. Dabei ist nicht überraschend, dass diese Beträge vernachlässigbar klein sind. Diese Einnahmen weichen stark von den Gesamteinnahmen in GR 1 und 2 ab. Bei der Ermittlung der gebäudebezogenen Kosten wurden Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse nicht berücksichtigt, da für die Schulen in freier Trägerschaft nicht gesichert ist, dass zum Ende der Nutzung wieder eine Bezuschussung der Ersatzinvestition erfolgt. Die Schulgebäude müssen daher aus den Abschreibungen refinanziert werden.

Zu den Kosten öffentlicher Schulen gehören auch die kalkulatorischen Zinsen für das eingesetzte Kapital, s.o. in Auswertung des Gutachtens. Die in der kameralistischen Verwaltungskostenrechnung GR 685 bisher gebuchten Zinsen spiegeln dieses Erfordernis nicht wider, da es sich hier bisher nur um Einzelbuchungen handelt, nicht um die generelle Ermittlung der Kosten für das eingesetzte Kapital.

Die im kommunalen Bereich 2012 entstandenen Kosten für Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Dissens zu der hier dargestellten Auffassung der Trägervertreter wurde in den Protokollen im Einzelnen verzeichnet. Der „Ansatz SMK Kommunalausgaben Gesetzentwurf“ umfasst die Positionen, die im Gesetzentwurf enthalten sind.

Die Gegenüberstellung der Sachkosten zu dem Sachkostenansatz des Gesetzentwurfs ist in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Sachkosten öffentlicher Schulen in Sachsen in 2012

	Grundschule	Oberschule	Gymnasium
Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben	1.099,07 €	999,53 €	881,96 €
allgemeine Ausgaben, umgelegt	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Abschreibungen	350,00 €	350,00 €	350,00 €
Bauaufwendungen außerhalb der Bilanz	200,00 €	200,00 €	200,00 €
kalkulatorische Zinsen	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Einnahmen aus Vermietung etc., GR 14	73,55 €	19,25 €	19,24 €
Sachkosten kommunal 2012	1.975,52 €	1.930,28 €	1.812,72 €
Ansatz SMK Kommunalausgaben Gesetzentwurf, Mittelwert 2011 - 2013 ¹²	1.429,17 €	1.359,53 €	1.235,77 €
Fehlbetrag SMK	546,35 €	570,75 €	576,95 €

Overheadkosten des Freistaates

Wenn die Aufwendungen von SMK, SBA und SBI, ermittelt aus dem Gesamtergebnis aus der Haushaltrechnung des Freistaates, voll auf die öffentlichen Schüler umgelegt würden, entstünden 2012 Kosten von 42,84 € für das SMK, 155,52 € für die SBA und 21,19 € für das SBI¹³. Das SMK geht davon aus, dass es für alle Schüler gleichermaßen als übergeordnete Einrichtung arbeitet, also nicht für eine Bezuschussung zu berücksichtigen ist, wenngleich einige Schulträger auch strategische Aufgaben, die das SMK für öffentliche Schulen bearbeitet, löst. In der Gesetzesbegründung werden die Kosten von SBA und SBI nur teilweise berücksichtigt, da Leistungen teilweise nur für öffentliche, teilweise für öffentliche und freie Schulen erbracht werden.

¹² Ohne Absenkung gem. Auslastungsfaktor

¹³ Haushaltsrechnung 2012, Einzelplan 05 des Freistaates Sachsen

Dazu kommen Werte für die Unfallkasse sowie das Landesamt für Steuern und Finanzen (Bezügestelle). Angesichts des Gesamtumfangs der hier zu verteilenden Kosten muss eine tiefergehende Auseinandersetzung hier zunächst unterbleiben. Die im Gesetzentwurf angesetzten mittleren Werte pro Schüler betragen hier 110 €, sie werden hier übernommen.

Schulgeldausgleich

Der Verfassungsgerichtshof hat 2013 entschieden, dass der Schulgeldausgleich zu gewähren ist und hat die Möglichkeit zum Verzicht nur gesehen, soweit die laufenden Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen des Gesetzgebers so hoch sind, dass auch ohne Schulgeld die Genehmigungsanforderungen dauerhaft erfüllt werden können (VerfGH Ziff C I 3 b dd).

Das Anliegen des Gesetzentwurfs, dass die Finanzhilfe die Finanzierung einer genehmigungsfähigen Schule ermöglichen soll, ohne dass Schulgeld gefordert wird, ist zu begrüßen. - Die Finanzierung von Zusatzangeboten einzelner Schulen über Schulgeld ist angesichts der Verwendung öffentlicher Mittel zu akzeptieren. Das setzt aber voraus, dass die Bezuschussung auch in einem Umfang erfolgt, dass die Schulträger Schule ohne Schulgelderhebung anbieten können. Die Begründung des Gesetzes behauptet zwar, dass die Anforderungen der Genehmigungsvoraussetzungen ohne Schulgeld erfüllt werden könnten, bleibt aber die Begründung schuldig. Hier ist vom Gesetzgeber für alle Schulen nachzuweisen, dass die Bezuschussung für die Finanzierung des Schulbetriebes auskömmlich ist.

Bei dem im Koalitionsvertrag beabsichtigten generellen Ausschlusses von Schulgeld für Altenpflegeausbildung ist dieser Nachweis insbesondere dringend erforderlich.

Der im Gesetzentwurf dargelegte Umfang der Finanzhilfe wird diesem Auftrag – wie nachfolgend dargestellt wird – nicht gerecht.

Sollkostenansatz im Gesetzentwurf und sein Bezug zu den Schulkosten in Sachsen

Bezug mittleres Jahresentgelt des vergangenen Schuljahres

Das für den Personalkostenanteil des Zuschusses wird das mittlere Jahresentgelt des vorangehenden Schuljahres angesetzt. Dieser systematische Bezug auf das Vorjahr bewirkt hier einen Abschlag entsprechend der mittleren Tarifentwicklung in der Größenordnung von ca. **2.5 %**.

Klassenbildung und Lehrerbedarf

Im Rahmen der Sollkostenformel wurden für die Klassengrößen die Richtwerte für die Klassenbildung aus der Schulnetzplanungsverordnung angesetzt, nicht die realen Klassengrößen in Sachsen. Außerdem sind im Sollkostenansatz für den Lehrerbedarf der Ergänzungsbereich und erforderlichen Klassenteilungen nicht richtig abgebildet.

Deshalb wurde der Sollkostenansatz auch mit Parametern von kleinen, mittleren und großen Modellschulen (Erfahrungswerte von Gymnasialschulleitern) gerechnet und mit dem Ansatz des Gesetzentwurf verglichen, s. Tabelle 4. Diese Ansätze stimmen gut mit Daten von freien Schulträgern überein.

Der Lehrerbedarf pro Klasse im Sollkostenansatz wird berechnet gemäß

$$\text{Lehrer/Klasse} = \frac{\text{Unterrichtsstunden} * \text{bedarfserhöhender Faktor}}{\text{Jahreslehrerstunden} * \text{Klassenstufen}}$$

In Tabelle 4 wird die Unterbestimmung des erforderlichen Lehrerbedarfs im Sollkostenansatz des Gesetzentwurfs (ohne die unten diskutierte Absenkung auf 90 %) dargestellt, die sich über

die ebenfalls in der Tabelle angegebene Änderung des bedarfserhöhenden Faktors korrigieren ließe.

Tabelle 4: Lehreraufwand für allgemeinbildende Regelschulen, Ansatz im Sollkostenmodell, Werte der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und abgeschätzte Werte für unterschiedlich große Gymnasien, jeweils für einen Zug dargestellt

	Schüler/ Klasse	Std. Grund- bedarf	Std. Mehr- bedarf	bedarfs- erhö- hender Faktor	Lehrer pro Klasse	Lehrerbe- darf im Vgl. zum Sollko- stenansatz	Sollkos- tenan- satz deckt
GS Sollkostenansatz SMK	25,00	109,00	12,97	11,90%	1,09		
GS Kenndaten Schuljahr 2013/14	20,59	116,82	16,58	14,19%	1,19	109,4%	75,3%
OS Sollkostenansatz SMK	25,00	207,00	22,17	10,71%	1,47		
OS Kenndaten Schuljahr 2013/14	23,37	244,60	28,65	11,71%	1,75	119,2%	78,4%
GY Sollkostenansatz SMK	22,00	272,0	44,00	16,18%	1,52		
3-zügiges Gymnasium kleine Klassen	22,00	284,7	70,85	24,89%	1,71	112,5%	88,9%
3-zügiges Gymnasium mittlere Klassen	24,50	282,8	74,77	26,44%	1,72	113,2%	98,4%
3-zügiges Gymnasium große Klassen	28,00	307,3	85,81	27,93%	1,89	124,4%	102,3%
GY Kenndaten Schuljahr 2013/14	23,58	306,20	66,62	21,76%	1,76	116,1%	92,3%

Bei der detaillierten Betrachtung für Gymnasien stellt sich heraus, dass der Lehreraufwand pro Klasse mit steigender Klassengröße durch Änderungen bei notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Klassenteilungen geringfügig steigt. Der ermittelte Lehrerbedarf pro Klasse stimmt größenordnungsmäßig mit Erfahrungen freier Schulträger überein, liegt aber deutlich über dem Umfang des Sollkostenansatzes.

Insgesamt ist mit dem Sollkostenansatz – im Vergleich zu den realen mittleren Personalkosten/Schüler in Sachsen – der **bedarfserhöhende Faktor durchgängig zu niedrig angesetzt**. Bei Grund- und Oberschulen wird dieser Effekt durch die angesetzten Schülerzahlen nach Klassenrichtwert im Sollkostenansatz verstärkt, bei den Gymnasien etwas verringert.

Durch den Ansatz der **Richtwerte für die Klassenbildung** kann über eine Erhöhung der Schülerzahl nur noch in sehr geringem Umfang dieser zu niedrigen Parametrisierung entgegengesteuert werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass angesichts des Verfassungsauftrages, dass für die Bildung der Jugend Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sorgen, nicht zwingend ein flächendeckendes Schulnetz durch Schulen in öffentlicher Trägerschaft erforderlich ist. Das hat Konsequenzen sowohl für die Schulnetzplanung, in der auch die Schulen in freier Trägerschaft mit zu berücksichtigen sind, als auch auf ggf. Klassengrößen unter dem Klassenteiler bei freien Schulen in strukturschwachen Gegenden, die trotzdem auskömmlich finanziert werden müssten.

Absenkungsfaktor 0,9 bei den Personalkosten

Die bisherige Bezuschussung von Schulen in freier Trägerschaft hat den Verfassungsauftrag, dass für die Bildung der Jugend Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sorgen – gleichberechtigt, wie der Verfassungsgerichtshof betont hat –, und dass der Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft auch ohne Schulgeld möglich sein muss, nicht berücksichtigt. Daher wurde bei der Bestimmung der Zuschusshöhe bisher sowohl von Schulgeld als auch einer notwendigen Eigenleistung des Schulträgers ausgegangen (SächsFrTrSchulG 1992). Während es unbestritten ist, dass Schulträger für Zusatzangebote, die über das Angebot öffentlicher Schulen hinausgehen, selbst aufkommen müssen und diese ggf. über Schulgelder finanzieren müssen,

darf es für die Grundsicherung zu keiner derartigen Einschränkung kommen. Wenn der Personalkostenansatz des Zuschusses aber generell auf 90 % beschränkt wird, kommt es zu einer **systematischen Schlechterstellung für freie Schulen**. Die Orientierung auf eine Vergütung von Lehrern unter Tarif zur Ermöglichung von Schulgeldfreiheit ist den Lehrern gegenüber eine Zumutung. Es kann nicht von gleichberechtigter Arbeit öffentlicher und freier Schulen gesprochen werden. Aus diesem Grunde ist dieser Faktor grundsätzlich abzulehnen.

Auslastungsfaktor bei den Sachkosten

Weiterhin wird der Sachkostenansatz mittels eines „Auslastungsfaktors“ reduziert, der die Verringerung der Sachkosten pro Schüler mit zunehmender (für die freien Träger angesetzter) Schülerzahl berücksichtigen soll. Es ist nicht erkennbar, dass diese Reduzierung sachgemäß ist, da durchaus auch Sachkostenbestandteile auftreten, die schülerzahlproportional sind (wie die zu erwartenden Erstattungen für Lernmittel).

Sonderausgaben im Sachbereich

In der Gesetzesbegründung wird schon darauf hingewiesen, dass die Mittel, die für die Umsetzung der letzten Urteile zur Lernmittelfreiheit benötigt werden, wegen des zeitlichen Nachlaufes noch nicht erfasst sind. Da andererseits die Sachkosten nur analog der Verbrauchspreisentwicklung dynamisiert werden, bleiben diese Zusatzaufgaben auf absehbare Zeit außer Betracht. Hier wäre eine Regelung vorzusehen, die derartige Kosten mit erfasst.

Zeitpunkt der Sachkostenermittlung

Grundsätzlich besteht ein erheblicher Zeitverzug zwischen dem Zeitpunkt des Sachkostenanfalls und deren Ermittlung. Für die Zuschüsse des Schuljahres 2015/16 werden die mittleren Sachkosten des Jahres 2011 angesetzt. Von 2011 bis 12/2014 liegt dessen Steigerung bei 4 %, bis zum relevanten Schuljahr ist von einer weiteren Steigerung um ca. 2 % auszugehen. Angesichts der längerfristig stetig steigenden Kosten führt das zu einer weiteren **systematischen Unterbestimmung der relevanten Sachkostenbasis**. Der Ansatz für die generelle Fortschreibung des Sachkostenanteils am Zuschuss mittels der Steigerung des Verbrauchskostenindex ist sicher ein praktikabler Ansatz – er müsste allerdings auch schon auf die Ausgangswerte angewandt werden.

Zusammenfassung der Bewertung der Zuschussberechnung

Eine Zusammenstellung der Personal- und Sachkosten öffentlicher Schulen, der darauf aufbauenden Zuschussätze sowie die damit zu erwartende Kostendeckung für Schulen in freier Trägerschaft ist in der nachfolgenden Tabelle gegeben. Dabei wurden für den prozentualen Vergleich des Gesetzesansatzes für das Schuljahr 2015/16 die Kosten des Schuljahres 2013/14 mit 2,5 %/Jahr auf 2015/16 hochgerechnet. Weiterhin wurden jeweils die Kostenansätze und die davon abgeleiteten Kostenanteile für den Zuschuss ausgewiesen.

Tabelle 5: Kosten von Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Sachsen, Kostenbasis Sollkostenansatz und geplante Zuschusssätze für Schulen in freier Trägerschaft

	GS	MS	GY
Personalkosten pro Schüler Sj 2013/14	3 636,39 €	5 153,67 €	5 345,52 €
Sachkosten pro Schüler 2012	1 975,52 €	1 930,28 €	1 812,72 €
Sachkosten Sj 2013/14 über Verbrauchspreisindex + 3 %	2 034,79 €	1 988,19 €	1 867,10 €
Overheadkosten Freistaat	109,12 €	110,54 €	110,15 €
Kosten pro Schüler im Sj 2013/14	5 780,30 €	7 252,40 €	7 322,77 €
Kosten von Sj 2013/14 auf Sj 2015/16 hochgerechnet	6,072.92 €	7,619.55 €	7,693.49 €
DESTATIS, Kosten lt. Statist. Bundesamt 2011	5 500,00 €	8 300,00 €	8 300,00 €
Personalkostenansatz Gesetzesnovelle Sj 2015/16	2 720,10 €	4 032,13 €	4 994,19 €
Sachkostenansatz Gesetzesnovelle Sj 2015/16	1 538,29 €	1 470,07 €	1 345,92 €
Personalkostenanteil Gesetzesnovelle Sj 2015/16	2 448,09 €	3 628,92 €	4 494,77 €
Sachkostenanteil Gesetzesnovelle Sj 2015/16	1 243,09 €	1 346,00 €	1 296,66 €
Zuschuss Gesetzentwurf Sj 2015/16	3 691,18 €	4 974,92 €	5 791,43 €
Kostendeckungsgrad Gesetzentwurf Sj 2015/16	60,8%	65,3%	75,3%
aktueller Zuschuss 2013/14	2 758,51 €	3 738,38 €	4 657,82 €
Kostendeckungsgrad Sj 2013/14 mit aktuellem Zuschuss	47,7%	51,5%	63,6%

Die Zusammenstellung macht deutlich, dass trotz der geplanten erheblichen Erhöhung der Zuschusssätze eine deutliche Unterfinanzierung freier Schulen bestehen bleibt. Sie entsteht dadurch, dass von größeren Klassen als bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausgegangen wird, der Lehrermehrbedarf nicht angemessen ermittelt ist und zusätzlich eine Absenkung um 10 % im Vergleich zu der Kostenbasis vorgenommen wurde. Mittels einer Erhöhung der Schülerzahl von dem angesetzten Richtwert zur Klassenbildung der Schulnetzplanungsverordnung bis zum Klassenteiler kann dieser Fehlbetrag bei Weitem nicht ausgeglichen werden. Außerdem wurden bei der Begründung der Zuschüsse die gebäudeorientierten Kosten nicht in realistischer Höhe zugrunde gelegt.

Bei der bisherigen Finanzierungspraxis haben die freien Schulen neben den Zuschüssen Schulgelder erhoben und zusätzlich versucht, Eigenmittel oder Drittmittel bzw. geldwerte Eigenleistung einzusetzen, um die Haushalte abzusichern. Darüber hinaus war es oft notwendig, Lehrergehälter unter vergleichbare tarifliche Regelungen abzusenken. Die geplante Novellierung erlaubt nicht, bei Schulgeldfreiheit ein den staatlichen Schulen vergleichbares Unterrichtsangebot mit gleichwertiger Vergütung der Lehrkräfte anzubieten. Vor diesem Hintergrund muss das Anliegen des Gesetzentwurfs, Unterricht ohne die Erhebung von Schulgeld zu ermöglichen, als klar gescheitert bezeichnet werden.

Berufsbildende Schulen und berufsbildende Förderschulen

Bei den Beratungen der freien Schulträger mit Vertretern des SMK wurde deutlich, dass durch die Struktur der Berufsschulzentren keine differenzierten Daten für unterschiedliche Berufsschulen vorliegen. Die modellgestützte Differenzierung der Personalkosten entsprechend der Unterrichtsstunden scheint momentan als möglicher Lösungsansatz, der die Grundlage dafür bildet, den Personalkostenanteil des Zuschusses für berufsbildende Schulen analog den allgemeinbildenden Schulen zu behandeln. Für eine Differenzierung der Sachkosten wurden bisher noch keine praktikablen Ansätze gefunden.

Es gibt aber Bedenken beim sehr deutlichen Absenken der Zuschüsse für berufsbildende Förderschulen für Menschen mit Sinnesbehinderung. Hier ist eine Auskömmlichkeitsprüfung unbedingt erforderlich. Da es für diese Schulen keine vergleichbaren Schulen in Sachsen gibt, ist insbesondere zu beachten, dass die Klassenbildung mitunter deutlich von den Richtwerten abweichen muss.

Die Behauptung, diese Schulen hätten bisher eine sehr großzügige Finanzierung erhalten, ist rein spekulativ und nicht begründet. Die drastische Absenkung des bedarfserhöhenden Faktors von 1,7 wird sich existenzbedrohend auf die berufsbildenden Förderschulen für Hör- und Sprachgeschädigte, sowie Blinde und Sehbehinderte auswirken. Damit geht es in der Konsequenz um eine Einschränkung von Teilhabe an beruflicher Bildung von Menschen mit Sinnesbehinderung, die wiederum der seit 2009 verbindlichen Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen widerspricht.

Die Übertragung des Sachkostensatzes analog zu den berufsbildenden Schulen scheidet hier aus, da es für diese Schulen keine vergleichbaren staatlichen Förderschulen gibt. Für die Ermittlung müssen tatsächliche Ist-Kosten dieser Schulen herangezogen werden.

Wartefrist

Die Verkürzung der Wartefrist mit teilweiser Refinanzierung kann als wesentliche Verbesserung zur aktuellen Gesetzeslage gesehen werden. Trotzdem fehlt in der Begründung der sachliche Grund für die Reduzierung der Förderung während der Wartefrist.

Die Reduzierung der – letztlich verzögert – gezahlten Zuschüsse schränkt das unentgeltliche Angebot von Unterricht und Lernmitteln deutlich ein. Da aber, wie vom Verfassungsgericht betont, der Ausgleichsanspruch auch schon während einer evtl. Wartefrist gilt, würde dies bei der Zuschussreduzierung während der Wartefrist parallel eine Option der Schulgelderstattung erfordern.

Eine nicht vom Schulträger zu verantwortende Neuordnung bzw. eine Weiterentwicklung beruflicher Bildungsgänge darf nicht zu Wartefristen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 3 führen, da dies lediglich zu einer Kürzung der Zuschüsse führen würde. Auch ist die Ergänzung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 dahingehend missverständlich, dass jeder Umzug, insbesondere bei Gründung und der Nutzung eines Übergangsortes, einer Neugründung mit entsprechender Wartefrist gleichkommt. Es ist nicht begründet, weshalb die räumliche Verlagerung einer genehmigten Schule der Errichtung einer Schule gleichgestellt wird. Die Regelung ist vollständig zu streichen.

Teilhabe

Ein neues Element des Gesetzes ist das der Teilhabe bei der gleichberechtigten Nutzung von staatlichen Angeboten der Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung, Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der Schulpsychologen. Dieser Anspruch unterstützt das Anliegen, Gleichberechtigung zwischen öffentlichen und freien Schulen zu erreichen.

Angesichts der grundgesetzlich geregelten Gestaltungsfreiheit für freie Schulen gibt es aber Schulen, die wenigstens auf bestimmte Komponenten prinzipiell nicht zurückgreifen können. Hier wäre eine Ausnahmeoption für begründete Fälle wünschenswert, die auch die Finanzierung anderer Angebote ermöglicht. Diese könnten dann ggf. auch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft mit genutzt werden.

Aufnahme der Verwaltungspraxis in das Gesetz

Eine erhebliche Anzahl von kleinen Änderungen in Bezug auf die bisherige Gesetzeslage soll der aktuellen Verwaltungspraxis eine rechtliche Grundlage geben. Einige dieser Punkte sollen jedoch hinterfragt werden:

§ 4 Genehmigung von Änderungen

Die ausdrückliche Normierung der Genehmigungspflicht für Änderungen (§ 4 II 2 GE) ist richtig. Die Regelung in einer Verordnung (wie bisher) entspricht der Bedeutung der Regelung nicht.

Die Anwendung der Ziffern 3 und 4 wird allerdings zu Schwierigkeiten führen.

Die Formulierung von Ziffer 3 ist dann problematisch, wenn ein Berufsabschluss bundesrechtlich neu geordnet wird. In den letzten Jahren ist dies bei kaufmännischen und technischen Berufen geschehen, geplant ist es für die generalisierte Pflegeausbildung. In solchen Fällen bereiten die Ausbildungen an der dualen Berufsschule auf neue Abschlüsse vor, die es vor der Neuordnung nicht gab.

Hier sollte die Möglichkeit von Übergangsregelungen vorgesehen werden. Das ist insbesondere im Hinblick auf die an § 4 II GE anknüpfende Wartezeit wichtig.

§ 7 Anzeigepflicht für Lehrkräfte

Die Formulierung des berechtigten Anliegens sollte lauten:

"Der Schulträger ist verpflichtet, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften unverzüglich anzuzeigen."

§ 13 Anspruch auf Finanzhilfe

Die Ungleichbehandlung von Schulen, die an die Stelle der jeweils letzten öffentlichen Schule gleicher Art im Bereich eines Schulträgers treten, gegenüber allen anderen Schulen bleibt verfassungsrechtlich bedenklich.

Die bisher bekannte Begründung geht dahin, dass die Gründung von freien Schulen an der Stelle gerade aufgehobener öffentlicher Schulen die Umsetzung der Schulnetzplanung erheblich erschwert. Die Vorschrift soll also ausdrücklich die Gründung von Schulen in freier Trägerschaft erschweren oder jedenfalls lenken. Dieser Gesetzeszweck verstößt aber gegen Art. 7 IV GG und Art. 102 III SächsVerf, weil er darauf abzielt, bestimmte öffentliche Schulen (nämlich die nach Schulnetzplanung erhaltenen) vor der Konkurrenz einer freien Schule zu schützen.

§ 14 Umfang der Finanzhilfe

Gutachten der Agentur für Arbeit über die Feststellung einer Mehrfach- oder Schwerstmehrfachbehinderung sind ebenfalls anzuerkennen und die Berechnung des Erhöhungsprozentsatzes ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten. (§ 14 Abs. 2 Nr. 4)

§ 16 Mitwirkungspflicht

Der Ersatz der Verwendungsnachweise durch die Verpflichtung zur Offenlegung aller Einnahmen und Ausgaben ist unter datenschutzrechtlichen Aspekten nicht zu vertreten. Beim Verwendungsnachweis ist die Datenübermittlung gerechtfertigterweise auf die Beträge beschränkt, die der Freistaat zur Verfügung stellt. Die darüber hinaus gehende Verpflichtung verstößt gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ist nicht verfassungsgemäß.

Denkbar ist eine verfassungskonforme Anordnung einer Landesstatistik über Einnahmen und Ausgaben von Ersatzschulen. Die Daten würden dann dem Statistischen Landesamt übermittelt und von diesem nur anonymisiert veröffentlicht. Das Kultusministerium könnte ggf. auf Einzeldaten zugreifen, wenn diese aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht werden können.

§ 17 Schulaufsicht

Die Beschränkung der Schulaufsicht auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungs Voraussetzungen sowie die (freigestellte) Beratung ist zu begrüßen.

In Abs. 2 Nr. 2 muss das Recht auf Einsicht in Unterlagen allerdings auf die Unterlagen und Dateien beschränkt werden, die für Genehmigungs- und Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind. Eine allgemeine Durchsicht von Unterlagen, wie sie im Rahmen der Dienstaufsicht möglich und manchmal nötig ist, darf es an Schulen in freier Trägerschaft nicht geben.

Die Untersagung des Einsatzes nach Abs. 3 darf nur geschehen, wenn die betroffenen Personen ungeeignet sind. Der Schein der Ungeeignetheit ist sicher Anlass zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens, aber noch nicht ausreichend, um die Untersagung zu rechtfertigen.

§ 20 Verordnungen

Auffällig ist, dass in Nr. 17 Voraussetzungen von § 7 genannt werden, obwohl diese Vorschrift ausschließlich die Anzeigepflicht regelt.

Übergangslösung

Der Verfassungsgerichtshof hat die von den Schulträgern seit vielen Jahren immer wieder angemahnte Bezuschussung unterhalb des verfassungsgemäß gebotenen Niveaus bestätigt. Damit wird deutlich, dass der Freistaat Mittel in Höhe von einigen Hundert Millionen Euro den Schulträgern vorenthalten hat, die diese in erheblichem Umfang von den Eltern über Schulgeld erheben mussten, andererseits ihren Lehrkräften durch Gehaltsabsenkung vorenthalten mussten. Auch die im Frühjahr 2014 vereinbarte Übergangslösung mit insgesamt 35 Millionen Euro für 2 Jahre liegt sehr deutlich unter dem – wenn auch von Trägersicht noch immer als unzureichend angesehenen – Niveau einer zukünftigen Bezuschussung.

Sicher hat das Gericht dem Freistaat angesichts der Komplexität der Neuregelung Zeit bis Ende 2015 eingeräumt, um den Betrieb der Schulen nicht existentiell zu gefährden. Dies besagt aber nicht, dass damit die verfassungswidrige Situation bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle als gerechtfertigt gilt. Die freien Schulträger erwarten eine Übergangsregelung, die auf die bisherige Benachteiligung bei der Bezuschussung angemessen Bezug nimmt.

Angesichts des Fehlens einer entsprechenden Übergangslösung, die Bezug auf die bisherige Unterfinanzierung hat, wird mit dem Wiederaufnehmen einer Vielzahl von Verfahren zu rechnen sein, die für die Zeit der Erarbeitung der Gesetzesnovelle ruhend gestellt wurden.

Fazit

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine erkennbare Verbesserung der Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft erreicht. Es ist aber offensichtlich, dass der Gesetzentwurf die hohen Anforderungen des Verfassungsgerichtsurteils nicht erfüllt. **Die Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft sieht mit den vorgesehenen Zuschusshöhen die Umsetzung Artikel 102 Abs. 4 nicht gegeben.** Die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgt zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht in gleichberechtigter Weise, der gewählte Ansatz beinhaltet systematisch eine erhebliche Unterfinanzierung. Den Zuschüssen müssten die oben aufgeführte vollständige Kostenerhebung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu Grunde gelegt werden.

Die AGFS hat in Abstimmung mit dem VdP Prof. Hufen, den Prozessbeauftragten bei der Normenkontrollklage vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof, mit einer rechtsgutachtliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der sächsischen Staatsregierung für eine Neufassung des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG)¹⁴ beauftragt, diese liegt der vorliegenden Stellungnahme bei. Diese Stellungnahme bestätigt den Grundtenor der Einschätzung des Gesetzentwurfs durch die AGFS.

Dr. K. Schneider

Sprecher der AG der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft

¹⁴ Prof. F. Hufen, Der Gesetzentwurf der sächsischen Staatsregierung für eine Neufassung des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) – Stand 12.12.2014 im Lichte des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaats Sachsen vom 15.11.2013 (Vf.25-II-12), Rechtsgutachtliche Stellungnahme

Anlagen: Bericht über die Erhebung und Auswertung von ausgewählten Daten der Städte, Gemeinden und Landkreise des Freistaates Sachsen bezogen auf Schulen in öffentlicher Trägerschaft, GBM, Leipzig, 29.10.2014

Prof. Dr. F. Vogelbusch, WP/StB Warth & Klein GT Dresden, Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Studie der GBM Beratung Leipzig vom 13.12.2014

Kostenermittlung nach Destatis als Basis für die Bewertung der Zuschüsse für allgemeinbildende freie Schulen

Prof. F. Hufen, Der Gesetzentwurf der sächsischen Staatsregierung für eine Neufassung des Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) – Stand 12.12.2014 im Lichte des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaats Sachsen vom 15.11.2013 (Vf.25-II-12), Rechtsgutachtliche Stellungnahme